

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „TradBogner von der Teck“ bis zur erfolgten Eintragung in das Vereinsregister, danach „TradBogner von der Teck e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73230 Kirchheim unter Teck und soll in das Vereinsregister Kirchheim unter Teck eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des traditionellen Bogensports als Freizeitsport und ohne Verpflichtung zum Wettbewerbs- oder Leistungssports.
2. „Traditionell“ bezieht sich dabei ausschließlich auf das zu verwendende Sportgerät und nicht auf Kleidung, historische oder ethnische Orientierung. Das zu verwendende Sportgerät wird in einem separaten Kodex festgelegt.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und dadurch auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verein und seine Mitglieder als für sich bindend anerkennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche, alle darunter als Kinder.
3. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind bei der Mitgliederversammlung

- stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
 6. Die Mitglieder sollen in ihrem Handeln der Verein unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - durch Tod
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand jeweils zum 30.09.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Schriftliche Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden durch Handheben. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 8 Der Vorstand nach §26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - 3 Beisitzer mit den Aufgabenbereichen „Technischer Leiter“, „Jugendleiter“, „Platzwart“
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eventuelle Aufwandsentschädigungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist alleine einzelvertretungsberechtigt. Er darf bis zu einem Einzelbetrag von EUR 1000,00 - vorbehaltlich der Kontendeckung - Ausgaben tätigen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.
6. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Als außergewöhnliche Geschäfte gelten insbesondere solche, die sich beziehen auf:
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücksrechten
 - die Aufnahme von Finanzkrediten und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
 - Bauarbeiten und Vornahme von außergewöhnlichen Reparaturen die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen
 - den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder mit einer Dreiviertelmehrheit den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Breitensport

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 15.02.2007 in Kraft.